

# Änderung der Prüfungsordnung für die Sachkundeprüfungen Geprüfte/-r Fachmann/-frau für Immobiliardarlehensvermittlung IHK

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg hat in ihrer Sitzung am 15. Juni 2016 aufgrund

- §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 254 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,

- in Verbindung mit §§ 34i, j der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) geändert worden ist, und

- Abschnitt 1 der Verordnung über die Immobiliardarlehensvermittlung (Immobiliardarlehensvermittlungsverordnung - ImmVermV) vom 28. April 2016 (BGBl. I S. 1046)

folgende Änderungen der Prüfungsordnung für die Sachkundeprüfung Geprüfte/-r Fachmann/-frau für Immobiliardarlehensvermittlung IHK beschlossen:

**§ 4 Absatz 2 Satz 2 und § 4 Absatz 2 Satz 3 werden neu eingefügt:**

Dabei hat der Prüfungsteilnehmer anzugeben, ob er von dem praktischen Prüfungsteil gem. § 3 Abs. 5 ImmVermV befreit ist. Dies ist schriftlich durch  
(a) Vorlage der Erlaubnis nach § 34d Abs. 1, § 34e Abs. 1, § 34f Abs. 1 oder § 34h Abs. 1 der Gewerbeordnung oder  
(b) einen Sachkundenachweis im Sinne des § 34d Abs. 2 Nr. 4 der Gewerbeordnung oder

einen diesem nach § 19 Abs. 1 der Versicherungsvermittlungsverordnung gleichgestellten Abschluss oder  
(c) einen Sachkundenachweis im Sinne des § 34f Abs. 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung oder  
(d) einen Sachkundenachweis nach § 34h Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 34f Abs. 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung nachzuweisen.

**§ 9 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:**

Gegenstand des schriftlichen Prüfungsteils sind die in § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 der ImmVermV aufgeführten Inhalte.

**§ 9 Absatz 5 wird wie folgt geändert:**

Die in Absatz 4 genannten Bereiche bestimmen sich nach den inhaltlichen Vorgaben gemäß Anlage 1 der ImmVermV.

**§ 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der Sachgebiete nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 3 ImmVermV mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt hat.

**§ 11 Absatz 4 wird wie folgt geändert:**

Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer beide Prüfungsteile bestanden hat oder nur der schriftliche Prüfungsteil bestanden ist und der praktische Prüfungsteil gem. § 3 Abs. 5 ImmVermV nicht zu absolvieren ist.

**§ 11 Absatz 5 wird neu eingefügt:**

Der praktische Prüfungsteil ist nicht zu absolvieren, wenn der Prüfungsteilnehmer von diesem gem. § 3 Abs. 5 ImmVermV befreit ist.

**§ 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

Das Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils ist dem Prüfungsteilnehmer als vorläufiges Ergebnis mitzuteilen. Das Gesamtergebnis wird in der Regel nach Abschluss der Beratungen über den praktischen Prüfungsteil mitgeteilt. Soweit der Prüfungsteilnehmer den praktischen Prüfungsteil gem. § 3 Abs. 5 ImmVermV nicht zu absolvieren hat erfolgt die Mitteilung des Gesamtergebnisses nach der Feststellung des Prüfungsergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

Die Änderung der Prüfungsordnung für die Sachkundeprüfung Geprüfte/-r Fachmann/-frau für Immobiliardarlehensvermittlung IHK ist von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg am 15. Juni 2016 beschlossen worden. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Kassel, 15. Juni 2016

Industrie- und Handelskammer  
Kassel-Marburg

Gez.:  
Jörg Ludwig Jordan  
Präsident

Gez.:  
Sybille von Obernitz  
Hauptgeschäftsführerin